

dies nicht mit den Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG (im Folgenden: Mehrwertsteuersystemrichtlinie) zu vereinbaren, insbesondere bei Pferderassen, die üblicherweise als Dressur-, Reit-, Zirkus- oder Rennpferd verwendet werden.

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie erlaube es den Mitgliedstaaten, neben dem Mehrwertsteuer-Normalsatz unter gewissen Bedingungen ermäßigte Steuersätze anzuwenden. So zum Beispiel werde einem Mitgliedstaat durch Artikel 98 Absatz 2 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ermöglicht, einen ermäßigten Umsatzsteuersatz „auf die Lieferungen [...] der in Anhang III genannten Kategorien“ anzuwenden. Da der ermäßigte Umsatzsteuersatz als eine Ausnahme zum Mehrwertsteuer-Normalsatz anzusehen sei, müsse die Vorschrift für seine Anwendung eng ausgelegt werden.

Die Kommission ist der Ansicht, dass lebende Tiere — insbesondere Pferde —, die gewöhnlich nicht für die Verwendung als Nahrungsmittel bestimmt sind, nicht unter Ziffer 1 des Anhangs III fallen. Folglich könne der ermäßigte Umsatzsteuersatz nach Artikel 98 Absatz 2 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auf diese Tiere nicht angewendet werden. Das ergebe sich sowohl aus der Systematik als auch aus den verschiedenen Sprachfassungen der Ziffer 1 des Anhangs III der Richtlinie. Auch eine zweckgerichtete Auslegung führe zu keinem anderen Ergebnis: Diese Ziffer diene der bevorzugten Behandlung aller Produkte, die der Nahrungs- und Futtermittelproduktion zugeführt werden.

Das Fehlen einer Unterscheidung nach Pferderassen in der Kombinierten Nomenklatur habe im vorliegenden Fall keine Relevanz, da sich die zollrechtliche Einreihung nach anderen Gesichtspunkten richte als das Mehrwertsteuerrecht. Die Tatsache, dass Artikel 98 Absatz 3 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie den Mitgliedstaaten erlaube, auf die Kombinierte Nomenklatur Bezug zu nehmen, bedeute nicht, dass ein Mitgliedstaat sich auf eine in der Kombinierten Nomenklatur fehlende Genauigkeit beziehen könne, um eine unrichtige Umsetzung des gemeinschaftlichen Mehrwertsteuerrechts zu rechtfertigen.

Umsätze mit Pferderassen, die üblicherweise als Dressur-, Reit-, Zirkus- oder Rennpferd verwendet werden, seien auch nicht einem ermäßigten Steuersatz aufgrund von Ziffer 11 des Anhangs III der Mehrwertsteuersystemrichtlinien als Lieferung von Gegenständen, die in der Regel für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind, zugänglich. Dass es sich bei Pferden selbst um landwirtschaftliche Tiere handelt, bedeute nicht, dass diese Pferderassen in der Regel dem Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Tatsächlich würden solche Pferderassen in der Regel zur sportlichen Verwendung, zu Ausbildungszwecken, zu Freizeit- und Unterhaltungszwecken eingesetzt, also gerade nicht in der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Klage, eingereicht am 19. November 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-454/09)

(2010/C 24/60)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Righini und B. Stromsky)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 3 und 4 der Entscheidung 2008/697/EG⁽¹⁾ der Kommission vom 16. April 2008 über die staatliche Beihilfe C 13/07 (ex NN 15/06 und N 734/06), die Italien zugunsten von New Interline gewährt hat (bekannt gegeben am 17. Juni 2008 unter Aktenzeichen K[2008] 1321), und aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie nicht fristgemäß alle Maßnahmen getroffen hat, die notwendig sind, um die mit dieser Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar befundene Beihilfe aufzuheben;

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist, innerhalb deren Italien die rechtswidrig gewährte Beihilfe hätte aufheben und zurückfordern müssen, sei vier Monate nach Bekanntgabe dieser Entscheidung abgelaufen. Mehr als ein Jahr danach hätten die italienischen Behörden noch nicht die Maßnahmen getroffen, die erforderlich seien, um die Entscheidung durchzuführen und die Beihilfe zurückzufordern.

⁽¹⁾ ABl. L 235, S. 12.

Klage, eingereicht am 20. November 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen

(Rechtssache C-455/09)

(2010/C 24/61)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und Ł. Habiak)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 18 der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls die Kommission nicht von diesen Vorschriften in Kenntnis gesetzt hat;

— der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2006/07/EG sei am 24. März 2008 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 64, S. 37.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso Administrativo nº 3 de Pontevedra (Spanien), eingereicht am 23. November 2009 — Ana María Iglesias Torres/Consejería de Educación de la Junta de Galicia

(Rechtssache C-456/09)

(2010/C 24/62)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso Administrativo Nº 3 de Pontevedra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ana María Iglesias Torres

Beklagte: Consejería de Educación de la Junta de Galicia

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 1999/70/EG⁽¹⁾ auf das Zeitpersonal der Autonomen Gemeinschaft Galizien anwendbar?
2. Kann Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes 7/2007 als nationale Umsetzungsbestimmung betrachtet werden, obwohl das Gesetz keine Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht enthält?
3. Bei Bejahung der zweiten Frage: Ist Art. 25 Abs. 2 EBEP zwingend als nationale Umsetzungsbestimmung im Sinne von Nr. 4 des Tenors des Urteils des Gerichtshofs vom 15. April 2008, Impact⁽²⁾, zu betrachten, oder ist der spa-

nische Staat verpflichtet, nur den besoldungsrechtlichen Wirkungen, die sich aus der Dienstalterszulage ergeben, die er in Anwendung der Richtlinie anerkannt hat, Rückwirkung zu verleihen?

4. Bei Verneinung der zweiten Frage: Ist die Richtlinie 1999/70/EG im Sinne des Urteils Del Cerro⁽³⁾ des Gerichtshofs unmittelbar anwendbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43.

⁽²⁾ Rechtssache C-268/06, Slg. 2008, I-2483.

⁽³⁾ C-307/05, Del Cerro Alonso, Slg. 2007, I-7109.

Rechtsmittel, eingelegt am 20. November 2009 von der Italienischen Republik gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 4. September 2009 in der Rechtssache T-211/05, Italienische Republik/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-458/09 P)

(2010/C 24/63)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: G. Palmieri)

Anderer Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben;

— das Urteil des Gerichts vom 4. September 2009 in der Rechtssache T-211/05 (Italienische Republik/Kommission), zugestellt mit Einschreibebrief Nr. 405966 vom 4. September 2009, eingegangen am 8. September 2009, aufzuheben und infolgedessen die Entscheidung K(2005) 591 endg. der Kommission vom 16. März 2005 über die Beihilferegelung C 8/2004 (ex NN 164/2003), die Italien zugunsten von Unternehmen, die zur Notierung an der Börse zugelassen wurden, angewandt hat, für nichtig zu erklären.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund. Verstoß gegen die Art. 10 und 13 der Verordnung Nr. 659/1999⁽¹⁾ („Verfahren bei staatlichen Beihilfen“), Art. 88 Abs. 2 EG und den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens. Offensichtlicher Fehler bei der Bewertung von Unterlagen.